

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

26.9.1934 (No. 30)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 26. September 1934.

Nr. 30

Erlaß vom 25. September 1934 Nr. J 50445.

Durchführung der Reichsvorschriften über die Justizausbildung.

I.

Die Vorschriften der Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (RGBl. S. 727) und ihrer I. Durchführungsverordnung vom 13. September 1934 (RGBl. S. 831) treten am 1. Oktober d. J. in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die bisherigen badischen Vorschriften über die Ausbildung der Juristen, insbesondere die Ausbildungsverordnung vom 25. September 1931 und die zu ihrem Vollzug erlassenen Ausführungsbestimmungen ihre Wirksamkeit; dies gilt jedoch nicht für Sachgebiete, die die Reichsvorschriften nicht geregelt haben.

II.

Eine Ausnahme vom Grundsatz des Abschnitts I besteht ferner für Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 1932 begonnen haben. Für die weitere Gestaltung des Vorbereitungsdienstes dieser Beamten sind die bisherigen Bestimmungen maßgebend. Dabei ist aber zu beachten, daß der Vorbereitungsdienst aller Referendare, die nach dem 1. April 1932 eingetreten sind, auf 3 Jahre verkürzt worden ist, während die Vorbereitungszeit aller früher eingetretenen Referendare spätestens mit dem Ablauf des 31. März 1935 endigt.

Auf die nachstehenden weiteren Übergangsbestimmungen wird jedoch ausdrücklich verwiesen (vergl. insbes. unten Abschnitt V Ziffer 5 und 6).

III.

Zum Leiter der Gesamtausbildung der Referendare in Baden wird nach Maßgabe des § 44 der I. Durchführungsverordnung

Ministerialrat Heinrich Reine im Justizministerium,

zu seinem Stellvertreter im Falle der Verhinderung

Regierungsrat Dr. Friedrich Karl Vialon im gleichen Ministerium

ernannt. Anträge und Eingaben an den Leiter der Gesamtausbildung sind durch Vermittlung des zuständigen Dienstvorstandes an das Ministerium, dem auch die Geschäftsstelle eingegliedert ist, zu richten.

IV.

Der Vorbereitungsdienst aller künftig in Baden zuzulassenden Referendare wird sich im Regelfalle, wie folgt, abwickeln:

1. Der erste Ausbildungsabschnitt umfaßt eine Beschäftigung von 8 Monaten bei einem mit nicht mehr als 4 Richtern besetzten Amtsgericht; hierunter fallen sämtliche Amtsgerichte mit Ausnahme von Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim und Konstanz. In den ersten beiden Monaten ist der Referendar vornehmlich in den Dienst der Geschäftsstelle einzuführen.

2. Der zweite Ausbildungsabschnitt ist in der staatlichen oder kommunalen Verwaltung abzuleisten; er dauert sieben Monate und regelt sich nach noch zu erlassenden allgemeinen Richtlinien.

3. Der dritte Abschnitt dient der Ausbildung beim Landgericht (8 Monate). Er beginnt mit der Beschäftigung bei einer Staatsanwaltschaft auf die Dauer von 3 Monaten; gleichzeitig ist dem Referendar nach Maßgabe der bisherigen Übung ein praktischer Einblick in den Strafvollzugsdienst zu geben. Eine Beschäftigung von 1 Monat bei einer Strafkammer oder bei einem am Sitz des Landgerichts befindlichen Schöffengericht schließt sich an. Hierauf folgen 4 Monate der zivilrechtlichen Ausbildung bei einer Zivilkammer (daneben möglichst auch bei einer Kammer für Handelsfachen).

4. Der vierte Ausbildungsabschnitt umfaßt eine Beschäftigung von 5 Monaten bei einem Rechtsanwalt.

5. Der fünfte Abschnitt (4 Monate) beginnt mit einer zweimonatigen Beschäftigung bei einem Notariat. Notariate an kleineren Plätzen werden mit Rücksicht auf die zu bildenden Arbeitsgemeinschaften als Beschäftigungsstellen voraussichtlich nicht in Frage kommen. Es schließt sich eine ebenfalls zweimonatige Ausbildung bei einem mit mehr als 4 Richtern besetzten Amtsgericht an; hiervon ist ein Monat bei einem Arbeitsgericht, jedoch nicht ausschließlich zuzubringen. Die Ausbildung dient im übrigen einer Unterweisung in den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Vormundschaftsfachen, sowie im Vollstreckungswesen und im Recht des Konkurs- und Vergleichsverfahrens.

6. Der sechste Ausbildungsabschnitt umfaßt eine Beschäftigung von 4 Monaten beim Oberlandesgericht; die Überweisung während dieser Zeit an ein größeres Landgericht bleibt für den Einzelfall vorbehalten.

Wegen der gemeinschaftlichen Ausbildungseinrichtungen (§ 34 der Justizausbildungsordnung) ergehen noch weitere Anordnungen.

V.

Die Überleitung auf das neue Ausbildungsrecht regelt sich im übrigen, wie folgt:

1. Die aus den I. juristischen Staatsprüfungen im Jahre 1934 in den Vorbereitungsdienst übernommenen Referendare haben den Ausbildungsdienst uneingeschränkt nach Maßgabe der Justizausbildungsordnung abzuleisten. Das Gleiche gilt für solche Refe-

rendare, die zwar aus früheren Prüfungen stammen, den Vorbereitungsdienst praktisch aber erst nach dem 1. April 1934 aufgenommen haben.

Die unter diesen Abschnitt fallenden Referendare haben daher zunächst 8 Monate bei einem mit nicht mehr als 4 Richtern besetzten Amtsgericht zuzubringen.

2. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Referendare aus der Spätjahrsprüfung 1933 verbleiben im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern insgesamt 8 Monate bei Behörden der inneren Verwaltung. Sie beenden daher diesen Ausbildungsabschnitt im Regelfalle am 1. November 1934.

Alsdann lehren sie auf die Dauer von 3 Monaten zu einem mit nicht mehr als 4 Richtern besetzten Amtsgericht zurück und setzen im Anschluß hieran den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Justizausbildungsordnung mit dem 3. Ausbildungsabschnitt fort.

Für Referendare aus früheren Prüfungen gilt die gleiche Regelung, sofern sie sich wegen eines ihnen bewilligten, aber nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechneten Urlaubs oder aus sonstigen Gründen im gleichen Stand der Ausbildung befinden. Auf Ziffer VI dieses Erlasses wird jedoch verwiesen.

3. Die Referendare aus der Frühjahrsprüfung 1933 haben im Regelfall den Dienst bei Behörden der inneren Verwaltung am 24. August d. J. beendigt. Sie haben sich nunmehr bis zum 24. November 1934 bei einer Staatsanwaltschaft zu beschäftigen. Referendare, die nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Ableistung des früheren 3. (strafrechtl.) Ausbildungsabschnitts bei einem Amtsgericht eingetreten sind, wechseln alsbald zu einer Staatsanwaltschaft über und beschäftigen sich dort ebenfalls bis zum 24. November 1934.

Mit Wirkung vom 26. November 1934 beginnen die unter den vorstehenden Abschnitt fallenden Referendare die zivilrechtliche Ausbildung bei einem Landgericht; sie dauert 4 Monate. Alsdann folgt eine 4monatige Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt. Hierauf ist der Vorbereitungsdienst auf die Dauer von 3 Monaten bei einem mit mehr als 4 Richtern besetzten Amtsgericht und im Anschluß hieran auf die Dauer von 2 Monaten bei einem Notariat fortzusetzen (5. Ausbildungsabschnitt). Der Vorbereitungsdienst endet alsdann mit der Beschäftigung beim Oberlandesgericht (4 Monate); die Zuweisung während dieser Zeit an ein größeres Landgericht bleibt für den Einzelfall vorbehalten.

Während des amtsgerichtlichen Zweigs des 5. Ausbildungsabschnitts haben sich Referendare, die bisher noch nicht an einem Schöffengericht tätig waren, auf die Dauer eines Monats dort zu beschäftigen.

Über die weitere Gestaltung des Vorbereitungsdienstes solcher Referendare, die aus dem Prüfungsjahrgang Frühjahr 1933 stammen, aber erst nach dem 25. August d. J. den Dienst bei Behörden der inneren Verwaltung beenden, sind Einzelanordnungen ergangen. Diese Referendare haben in der inneren Verwaltung ebenfalls insgesamt 1 Jahr zu verbleiben.

Die oben in Ziffer 2 Absatz 3 getroffene Regelung gilt entsprechend.

4. Der Vorbereitungsdienst der Referendare aus der Spätjahrsprüfung 1932 ist auf 3 Jahre abgekürzt (§ 46 der I. Durchf. VO.). Die Referendare dieses Jahrgangs oder die ihnen nach dem Stand ihrer Ausbildung gleichzustellenden Beamten haben die bis zu 3 Jahren noch verbleibenden 13 Monate des Vorbereitungsdienstes, wie folgt, abzuwickeln:

Einer zweimonatigen Beschäftigung bei einem mit mehr als 4 Richtern besetzten Amtsgericht folgt eine ebenfalls zivilrechtliche Ausbildung bei einem Landgericht auf die Dauer von 3 Monaten. Im Anschluß hieran haben sich die Referendare 3 Monate bei einem Rechtsanwalt, alsdann 2 Monate im Notariats- und Grundbuchdienst zu beschäftigen. Die den Vorbereitungsdienst beendende Ausbildung beim Oberlandesgericht (oder nach Anordnung im Einzelfall bei einem größeren Landgericht) dauert 3 Monate.

5. Für Referendare aus der Frühjahrsprüfung 1932 ist der Vorbereitungsdienst ebenfalls auf 3 Jahre abgekürzt. Die weitere Gestaltung der Ausbildung regelt sich jedoch nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Referendare, die — wie im Regelfall — den Vorbereitungsdienst am 25. April 1932 aufgenommen und seither ununterbrochen abgeleistet haben, können hiernach sich der großen Staatsprüfung im Mai 1935 unterziehen. Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen und die Prüfung erst nach 3½-jährigem Vorbereitungsdienst ablegen will, setzt den Dienst bis dahin nach Maßgabe der badischen Ausbildungsverordnung vom 25. September 1931 fort. Wer sich dagegen der Prüfung schon im Mai 1935 oder in einem der darauffolgenden Monate unterziehen will, hat den in Aussicht genommenen Zeitpunkt alsbald dem Ministerium anzuzeigen. Über die weitere Abwicklung des Vorbereitungsdienstes dieser Referendare ergehen alsdann Einzelanordnungen.

6. Der Vorbereitungsdienst aller Referendare, die vor dem 1. April 1932 eingetreten sind, endet spätestens am 31. März 1935. Er ist bis dahin nach den bisherigen badischen Ausbildungsvorschriften abzuleisten.

Die unter diesen Abschnitt fallenden Referendare haben sich daher spätestens im April 1935 der großen Staatsprüfung zu unterziehen.

VI.

Die vorstehenden Anordnungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die weitere Abwicklung des Vorbereitungsdienstes im Regelfall. Referendare, die im Hinblick auf eine von der bisherigen Regel abweichende Gestaltung ihres Vorbereitungsdienstes die fernere Abwicklung ihrer Ausbildung aus den oben getroffenen Durchführungsbestimmungen nicht erkennen können, haben, wie überhaupt in allen Zweifelsfällen, um eine Regelung für den Einzelfall schriftlich nachzusuchen.

Die über die Verwendung einzelner Referendare getroffenen Anordnungen bleiben aufrecht erhalten. Das Gleiche gilt für früher erlassene Verfügungen über die weitere Vorbereitungszeit von Referendaren, für deren fernere Ausbildung die bisherigen badischen Vorschriften in Kraft bleiben.

VII.

Die juristischen Prüfungen finden mit Wirkung vom 1. November 1934 uneingeschränkt nach den neuen Vorschriften statt.

Vorlagearbeiten sind nicht mehr zu fertigen.

Über die Einrichtung des Justizprüfungsamts beim Oberlandesgericht Karlsruhe (I. juristische Staatsprüfung) und der Zweigstelle Stuttgart des Reichs-Justizprüfungsamts (große Staatsprüfung) ergehen weitere Anordnungen, deren Bekanntgabe vorbehalten bleibt.

VIII.

Dienstakten über die im Vorbereitungsdienst stehenden Referendare werden weiterhin nach Maßgabe des § 38 der Ausführungsbestimmungen zur (bisherigen) Ausbildungsverordnung angelegt und fortgeführt.

Die bisherigen Vordrucke für Dienstzeugnisse sind weiterzuverwenden. (Auf § 55 der I. Durchführungsverordnung zur Justizausbildungsordnung wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich aufmerksam gemacht.)

Karlsruhe, den 25. September 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 8.

Dr. W a c k e r

Erlaß vom 30. August 1934 Nr. J 45734 über Präsidialkanzlei.

Auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers erhält das bisherige „Büro des Reichspräsidenten“ mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung „Präsidialkanzlei“. Die bisher dem Büro des Reichspräsidenten obliegenden Aufgaben bleiben unverändert.

Karlsruhe, den 30. August 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XVIII 1.

In Vertretung: Re i n l e

Erlaß vom 19. September 1934 Nr. J 49219 über Änderung der Schubordnung.

In § 9 Absatz 5 der Schubordnung in der Fassung der Erlasse vom 31. Juli 1926 (JMBL. S. 125) und vom 31. Mai 1933 Nr. J 27975 (JMBL. S. 77) wird hinter Satz 1 folgende Vorschrift eingeschaltet:

„Die Fesseln sind in diesem Falle dem Schübling vor Verlassen der Gefangenenanstalt anzulegen und dürfen ihm erst im Sammelwagen abgenommen werden; sie sind ihm wieder anzulegen, bevor er den Sammelwagen verläßt.“

Karlsruhe, den 19. September 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XVII 17.

In Vertretung: Re i n l e

Aufstellung von Spieleinrichtungen an öffentlichen Orten. Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers v. 14. 8. 1934. — Deutsche Justiz S. 1044. —

Die Strafverfolgungsbehörden werden auf die Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 25. 6. 1934 — RGBl. I S. 524 — besonders hingewiesen. Aus § 13 Absatz 2 dieser VO. ergibt sich, daß Spiele und Spieleinrichtungen, die nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 oder 2 der VO. zugelassen sind, nach der Absicht des Gesetzgebers keine Glücksspiele im Sinne der §§ 284 ff. StGB. darstellen; ein Einschreiten wegen verbotenen Glücksspiels kommt daher insoweit nicht in Frage.
Allg. Reg. VIII 1, XVII 1.

Amtsbezeichnung der auf Grund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums versetzten Beamten. Allgemeine Verfügung d. Pr. JM. v. 7. 8. 34. — Deutsche Justiz S. 1019. —

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch Erlaß vom 25. 6. 1934 (IV 6201/18. 6.) folgendes bestimmt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln sehe ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß ein Beamter, der nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 — RGBl. I S. 175 — in ein anderes Amt versetzt worden ist, dann nicht berechtigt ist, seine bisherige Amtsbezeichnung weiter zu führen, wenn sein neues Amt derselben Besoldungsgruppe zugeteilt ist wie sein bisheriges.“

Dieser Erlaß wird den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.
Allg. Reg. IVI.

Verwertung von Tabakerzeugnissen in der Zwangsvollstreckung. Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 20. 8. 1934. — Deutsche Justiz S. 1073. —

Nach § 47 a des Tabaksteuergesetzes in der Fassung vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 653) ist für die Zeit bis zum 1. Oktober 1935 der Verkehr mit Tabakerzeugnissen dahin eingeschränkt, daß im Kleinhandel Tabakerzeugnisse an Verbraucher nicht unter dem aus dem Steuerzeichen ersichtlichen Kleinverkaufspreise abgegeben werden und auch dem Verbraucher Rabatte nicht gewährt werden dürfen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 14. August 1934 — V 1126/265 II — die Landesfinanzämter dahin verständigt, daß die Vorschrift auch bei der Verwertung von Tabakerzeugnissen im Beitreibungsverfahren Anwendung zu finden habe. Entsprechendes muß dann bei der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher gelten.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat von dem Reichsverband des deutschen Einzelhandels mit Tabakwaren, e. V., Hamburg, Neue Rabenstr. 27/30, die Zusicherung erhalten, daß die örtlichen Vertretungen des Einzelhandels bereit sind, die gepfändeten

Tabakerzeugnisse zu angemessenen Preisen zu übernehmen. Die Verwertung derartiger Erzeugnisse wird daher in erster Linie nach § 825 ZPO. im Wege des Verkaufes an den genannten Verband zu versuchen sein. Lehnt es die Vertretung des Einzelhandels mit Tabakwaren im Einzelfalle ab, die Tabakerzeugnisse zu einem angemessenen Preise zu übernehmen, so hat der Gerichtsvollzieher unter Hinweis hierauf die Genehmigung des Hauptzollamts zum Verkauf der Ware unter Preis gemäß § 47 b Buchst. b des Tabaksteuergesetzes nachzusuchen; eines Nachweises über die Beschaffenheit der zu verwertenden Tabakerzeugnisse bedarf es nicht.

Abdrücke zur Aushändigung an die Gerichtsvollzieher werden den Amtsgerichten zugehen.
Allg. Reg. III 2.

Gewährung von Amtshilfe seitens der Strafregisterbehörden. Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 6. 9. 1934. — Deutsche Justiz S. 1116. —

Nach Ziffer 6 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes für Kriegsteilnehmer v. 13. 7. 1934 (RGBl. I S. 619) darf das Ehrenkreuz nicht verliehen werden an Personen, die wegen Landesverrats, Verrats militärischer Geheimnisse, Fahnenflucht oder Feigheit vor dem Feinde bestraft sind. Um den für die Verleihung des Ehrenkreuzes zuständigen Behörden die Feststellung zu ermöglichen, ob Versagungsgründe der bezeichneten Art vorliegen, hat der Reichsminister des Innern gebeten, zu veranlassen, daß die Strafregisterbehörden den Verleihungsbehörden auf Anfrage auch dann Mitteilung darüber machen, ob im Strafregister Vermerke über Bestrafung wegen der genannten Straftaten eingetragen sind, wenn diese Verurteilungen der beschränkten Auskunft unterliegen. Die Erteilung unbeschränkter Auskunft aus dem Strafregister an die Verleihungsbehörden anzuordnen, bin ich nach § 4 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken v. 9. 4. 1920 (RGBl. S. 507) nicht ermächtigt. Ich habe jedoch keine Bedenken dagegen zu erheben, daß die Strafregisterbehörden den Verleihungsbehörden im Wege der Amtshilfe auf Anfrage ohne nähere Bezeichnung der eingetragenen Verurteilungen mitteilen, ob nach dem Inhalt des Strafregisters Versagungsgründe bestehen oder nicht, und ersuche, demgemäß zu verfahren.

Allg. Reg. XVII 16.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- | | | |
|-----------|--|------------------------------|
| I S. 712. | VO. vom 17. Juli 1934 über die Reichsnotarkammer. | Allg. Reg. IV 1 (V 1). |
| I S. 713. | Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934. | Allg. Reg. XVII 7 (VIII 1). |
| I S. 719. | Erste VO. vom 19. Juli 1934 zur Vereinheitlichung und Verbilligung der Verwaltung. | Allg. Reg. XVIII 1, 7. IV 1. |
| I S. 720. | VO. vom 23. Juli 1934 über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstseifefett-Industrie. | Allg. Reg. XVII 8. |

- I S. 727. Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934. Allg. Reg. IV 8, 9.
- I S. 738. Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 27. Juli 1934.
Allg. Reg. II 2. V 2, 3, 34, 35, 36, 37, 38. IX 2.
- I S. 747. Gesetz vom 1. August 1934 über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches.
Allg. Reg. XVIII 1.
- I S. 766. VD. vom 31. Juli 1934 über Preise für unedle Metalle. Allg. Reg. XVII 8.
- I S. 769. G. vom 7. August 1934 über die Gewährung von Straffreiheit.
Allg. Reg. XVII 14.
- I S. 771. VD. vom 24. Juli 1934 über die Entschädigung der bäuerlichen Weisiger der Anerbenbehörden.
Allg. Reg. II 36. IX 8.
- I S. 773. G. vom 14. August 1934 zum Schutze der Sprossenfischerei in der Ostsee.
Allg. Reg. VIII 3.
- I S. 774. VD. vom 14. August 1934 zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis).
Allg. Reg. X 7. XVII 5.
- I S. 785. G. vom 20. August 1934 über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht.
Allg. Reg. IV 1.
- I S. 786. G. vom 10. August 1934 über die Verteilung von Arbeitskräften.
Allg. Reg. IV 17. XVII 7.
- I S. 790. VD. vom 20. August 1934 über die Industrie- und Handelskammern.
Allg. Reg. VIII 2.
- I S. 793. Zweite B. vom 22. August 1934 über die Anmeldung der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Reichsnährstand.
Allg. Reg. XVII 8.
- I S. 795. B. vom 21. August 1934 über den Zusammenschluß der Milchfutterhersteller.
Allg. Reg. XVII 8.
- I S. 800. Dritte VD. vom 27. August 1934 zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh.
Allg. Reg. XVII 8.

Gesetz- und Verordnungsblatt

- S. 225. VD. vom 20. August 1934 über die Änderung der badischen Gaststättenverordnung vom 15. September 1930.
Allg. Reg. VIII 1.

Bücheranzeigen.

Im Verlag der Macklot'schen Druckerei und Verlag A.-G. in Karlsruhe ist erschienen: Das Reichserbhofrecht, erläutert von Dr. Joseph Siefert, Ministerialrat im badischen Justizministerium, 2. neu bearbeitete Auflage. 428 S. Preis 9,50 RM.

Im Selbstverlag des Verfassers ist erschienen: Notrecht III. Band: Die Entschuldung der Landwirtschaft einschließlich Erbhöfen. Eine Darstellung für die Praxis von August Bohn, Justizinspektor a. D. in Baden-Baden. 328 S. Preis 6,80 RM.

Druck und Verlag von Malsch & Bogel in Karlsruhe.